

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs) für die Bereitstellung des Edenred Ticket Restaurant®-Programms durch Edenred Deutschland GmbH und die Herausgabe der Ticket Restaurant® Karte durch die PrePay Technologies Ltd.

Stand November 2018

Diese AGBs gelten für alle Angebote, Vereinbarungen, Lieferungen und Verträge zwischen der Edenred Deutschland GmbH (im Folgenden: „Edenred“) und einem Unternehmen (im Folgenden: „Unternehmen“) hinsichtlich der Bereitstellung des Edenred Ticket Restaurant®-Programms (im Folgenden: „Programm“) und der Edenred Ticket Restaurant® Karten. Die AGBs regeln in Teil A die Bedingungen zwischen dem Unternehmen und Edenred hinsichtlich der Durchführung und Abwicklung des Programms und der Herausgabe der Karten und in Teil B die allgemeinen Nutzungsbedingungen der Edenred Ticket Restaurant® Karten (im Folgenden: „Nutzungsbedingungen“). Entgegenstehenden oder widersprechenden AGBs des Unternehmens werden hiermit von Edenred widersprochen. Dies gilt auch für den Fall, dass Lieferungen oder Leistungen durch Edenred in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGBs abweichender Bedingungen des Unternehmens (z. B. auf Bestellungen) vorbehaltlos durchgeführt wurden.

Edenred ist ein Tochterunternehmen der Edenred S.A. und hat mit dem Programm eine Lösung entwickelt, die es dem Unternehmen ermöglicht, seinen Mitarbeitern und Vertragspartnern (im Folgenden: „Kartennutzer“) Ticket Restaurant® Karten (im Folgenden: „Karten“) zur Nutzung zu überlassen. Bei den Karten handelt es sich um Prepaid-Zahlungskarten, die von dem Herausgeber PrePay Technologies Limited, einer Gesellschaft mit Sitz in England und Wales mit der Nr. 04008083, PO Box 3883, Swindon, SN3 9EA („Herausgeber“) in Zusammenarbeit mit Mastercard (Mastercard International Incorporated mit Sitz in 2000 Purchase Street, Purchase, NY 10577-2509, United States) herausgegeben werden und mit denen die Kartennutzer bei angeschlossenen Partnern im Rahmen der steuerlichen Vorgaben Mahlzeiten einkaufen können. Edenred hat das Partnernetzwerk aufgebaut und trägt die alleinige Verantwortung für die Betreuung dieses Netzwerks. Darüber hinaus ist Edenred für die Betreuung des Unternehmens sowie für alle Anfragen und Reklamationen des Unternehmens verantwortlich.

### Teil A

#### 1. VERTRAGSGEGENSTAND

**1.1** Edenred stellt dem Unternehmen zur Nutzung durch dessen Mitarbeiter die Karten zum Erwerb von Mahlzeiten zu den in TEIL B näher beschriebenen Nutzungsbedingungen bei den angeschlossenen Partnern (z. B. Restaurants, Bistros, Supermärkten etc.), die an dem Programm in Deutschland teilnehmen (im Folgenden: „Akzeptanzpartner“), zur Verfügung und handhabt die Zahlungen und das Kartenguthaben über den Herausgeber. Das Unternehmen ist berechtigt, die ihm zur Verfügung gestellten Karten den von ihm benannten Kartennutzern zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

**1.2** Die Karte ist eine Prepaid-Karte, die von dem Herausgeber in Zusammenarbeit mit Mastercard herausgegeben wird.

**1.3** Die Karte wird nach den mit dem Unternehmen vereinbarten Bedingungen mit bestimmten Guthaben aufgeladen und den vom Unternehmen benannten Kartennutzern zur Verfügung gestellt. Die Kartennutzer sind berechtigt, die Karte zur Bezahlung von Mahlzeiten zu den in den Nutzungsbedingungen vorgesehenen Bedingungen zu nutzen.

## **2. VERSAND DER KARTEN**

Edenred wird die Karte – je nach Vereinbarung – dem Unternehmen oder den Kartennutzern – ggf. durch einen Subunternehmer – übersenden. Die Bereitstellung der Karte an Personen, die von dem Unternehmen benannt wurden, kann abgelehnt werden, wenn die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung der Karte nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Gesetze (z. B. des Geldwäschegesetzes) besteht. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben davon unberührt.

## **3. AUFLADUNG DER KARTEN**

Edenred wird, nach Anforderung des Unternehmens und in Übereinstimmung mit den in diesem Vertrag geregelten Gebühren (z. B. monatlich anfallenden Kontoführungsgebühren pro aktiven Kartennutzer) und Zahlungsbedingungen, die Karte mit dem angegebenen Guthaben des Unternehmens aufladen bzw. aufladen lassen. Sowohl die Bestellung der Karte als auch deren Aufladung können nach Bestellbestätigung und Rechnungsstellung nicht storniert werden.

## **4. NUTZUNG DER KARTEN**

**4.1** Mit der Nutzungsüberlassung der Karte an den Kartennutzer ermächtigt das Unternehmen den Kartennutzer, das aufgeladene Guthaben im Rahmen des Tagesguthabens auf der Karte im Namen des Unternehmens nach näherer Maßgabe der Nutzungsbedingungen zu nutzen. Das Unternehmen trägt die Verantwortung für die Einhaltung der in den Nutzungsbedingungen enthaltenen Pflichten. Für ein Verschulden der Kartennutzer im Falle eines Verstoßes gegen die Nutzungsbedingungen haftet das Unternehmen wie für eigenes Verschulden. Der Kartennutzer macht sämtliche ihm nach Maßgabe der Nutzungsbedingungen eingeräumten Rechte im Namen des Unternehmens geltend. Der Herausgeber bleibt alleiniger Eigentümer der Karte.

**4.2** Der Kartennutzer kann die Karte nur ein Mal pro Arbeitstag zum Erwerb einer Mahlzeit in Höhe des von Edenred und dem Unternehmen festgelegten, maximal pro Tag nutzbaren Guthabens („Tagesguthaben“) verwenden. Mit jedem Einsatz der Karte verfällt das jeweilige Tagesguthaben vollständig. Eine Auszahlung (auch von Differenzbeträgen) an den Kartennutzer oder das Unternehmen erfolgt nicht.

**4.3** Jede Karte darf ausschließlich durch den Kartennutzer genutzt werden, dem sie zugewiesen wurde, und nicht an Dritte übertragen werden (z. B. einem anderen Mitarbeiter des Unternehmens).

**4.4** Das Unternehmen haftet für jeden Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen sowie jeden Verlust und jeden Schaden, der aus einer widerrechtlichen Nutzung einer Karte resultiert (z. B. einer nicht autorisierten Transaktion).

**4.5** Im Falle eines Verlusts, Diebstahls, Betrugs oder eines sonstigen Risikos einer nicht autorisierten Nutzung einer Karte hat das Unternehmen bzw. der Nutzer der Karte unverzüglich Edenred (Kundenservice) zu informieren, damit die entsprechende Karte gesperrt werden kann. Der Nutzer kann entweder über die Website oder über den Kundenservice eine gebührenpflichtige (EUR 10,-) Ersatzkarte bestellen. Das Unternehmen trägt die Kosten für die Ersatzkarte. Weiterhin kann das Unternehmen definieren, wie die anfallenden Kosten intern verrechnet werden. Es gelten die Vereinbarungen des Unternehmens.

Sofern Edenred eine Transaktion untersuchen muss, wird Edenred die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Fragen an das Unternehmen richten. Das Unternehmen verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit Edenred. Darüber hinaus verpflichtet sich das Unternehmen zur Zusammenarbeit mit der Polizei sowie jeder anderen zuständigen Behörde.

Wenn eine Transaktion mithilfe einer PIN oder einem anderen Sicherheitscode (wie z. B. dem CVC-Code auf der Rückseite der Karte) des Kartennutzers vorgenommen wurde, wird davon ausgegangen, dass das Unternehmen und der Kartennutzer die Transaktion ordnungsgemäß autorisiert haben. Das Unternehmen haftet für jede Transaktion, die mittels einer PIN vorgenommen wurde. Auch für Zahlungen, welche mittels NFC (kontaktlose Zahlung) vorgenommen werden, haftet das Unternehmen.

## **5. GÜLTIGKEITSZEITRAUM DER KARTEN UND DES GUTHABENS, NUTZUNG NACH AUSSCHIEDEN**

**5.1** Der Gültigkeitszeitraum der Karte beträgt 36 Monate jeweils ab dem Ende des Jahres der Ausgabe. Nach Ablauf der Kartengültigkeit besteht die Möglichkeit, das bei Ablauf des Gültigkeitszeitraums noch vorhandene Guthaben auf eine Folgekarte zu übertragen gegen eine Gebühr in Höhe der Kartenproduktionskosten (laut Angebot). Nur das Unternehmen kann die Ausstellung einer Folgekarte über den Kundenservice beantragen.

**5.2** Tagesguthaben, das zwischen Januar und Oktober auf die Karte geladen wird, kann von den Kartennutzern jeweils bis zum 31. Dezember des Jahres der Aufladung und bei Aufladung im November/Dezember bis zum 31. Dezember des Folgejahres genutzt werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums stehen nicht eingelöste Guthaben den Kartennutzern nicht mehr zur Verfügung. Eine Rückerstattung an die Mitarbeiter erfolgt nicht.

**5.3** Scheidet ein Mitarbeiter des Unternehmens, dem eine Karte ausgehändigt worden ist, aus dem Unternehmen aus oder ist der Kartennutzer aus sonstigen Gründen seitens des Unternehmens nicht mehr zur Aufladung von Guthaben berechtigt, teilt das Unternehmen dies Edenred mit (über das Firmenkunden-Portal: [firmenkunden.mein-edenred.de](http://firmenkunden.mein-edenred.de)). Edenred wird für die betroffenen Kartennutzer keine neue Aufladung eines Guthabens auf der Karte vornehmen. Der Kartennutzer bleibt jedoch berechtigt, ein noch vorhandenes Guthaben noch bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer, längstens aber bis zum 31.12. des Jahres, in dem der Wegfall der Berechtigung erfolgt, gemäß den Nutzungsbedingungen zu nutzen. Liegt der Wegfall im November oder Dezember eines Jahres, gilt dies (sofern die Gültigkeitsdauer nicht zuvor abgelaufen ist) bis zum 31.12. des Folgejahres. Ein nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bzw. nach Ablauf des vorgenannten Zeitraums noch vorhandenes Guthaben wird ausschließlich an das Unternehmen ausbezahlt.

Hinweis: Das Unternehmen prüft die arbeitsrechtliche Auswirkung der Rückerstattung an das Unternehmen mit dem Steuer- oder Rechtsberater vor Beauftragung von Edenred.

## **6. RÜCKERSTATTUNG**

Das auf der Karte aufgeladene Guthaben kann ausschließlich dem Unternehmen, nicht jedoch dem Kartennutzer rückerstattet werden. Für die Rückerstattung berechnet Edenred eine Gebühr in Höhe von 2 % des Restguthabens (die Abrechnung des abgelaufenen und nicht genutzten Guthabens aller Karteinhaber des aktuellen Jahres erfolgt im Folgejahr bis Ende Januar). Im Falle einer Falschbuchung fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 15,- pro Kartenvorgang an.

Hinweis: Das Unternehmen prüft die arbeitsrechtliche Auswirkung der Rückerstattung an das Unternehmen mit dem Steuer- oder Rechtsberater vor Beauftragung von Edenred.

## **7. UNTERSAGUNG DER KARTENNUTZUNG**

Die Nutzung der Karte kann untersagt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Karte missbräuchlich durch den Kartennutzer oder Dritte verwendet wurde, wird und/oder werden soll.

## **8. VERLUST UND ABHANDENKOMMEN VON KARTEN**

Meldet der namentlich auf der Karte bezeichnete Kartennutzer oder das Unternehmen die Karte als verloren oder gestohlen, wird dem Kartennutzer eine Ersatzkarte bereitgestellt. Die Gebühr für die Ausstellung einer Ersatzkarte beträgt EUR 10,-. Die Kosten werden vom Unternehmen übernommen oder unmittelbar vom Guthaben der Karte abgebucht. Die Sperrung der Karte kann entweder durch das Unternehmen durch Mitteilung an den Kundenservice oder durch den Kartennutzer sowohl online über die Website [www.mein-edenred.de](http://www.mein-edenred.de) als auch durch Kontaktierung des Kundenservice erfolgen.

## **9. DATENSCHUTZ**

Soweit das auftraggebende Unternehmen Edenred personenbezogene Daten (im Folgenden: Daten) der Kartennutzer anvertraut, handelt es sich insbesondere um Name, Vorname, Adresse und Guthaben des Kartennutzers. Die E-Mail-Adresse und das Geburtsdatum, die uns vom Unternehmen beim Auftrag mitgeteilt wurden, werden für die Authentifizierung, Registrierung und Kartenaktivierung des Kartennutzers genutzt. Das auftraggebende Unternehmen bleibt im Rahmen dieses Vertrags für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gegenüber dem Kartennutzer die verantwortliche Stelle. Eine Verwendung der Daten durch Edenred kommt allein im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrags in Betracht, insbesondere der Erfüllung der Pflichten aus den Ziffern 2 und 3. Eine Nutzung der Daten für andere Zwecke ist Edenred nicht gestattet. Edenred wird Daten auf Weisung des Unternehmens berichtigen oder sperren. Weisungen des Unternehmens sind schriftlich zu erteilen; Edenred behält sich vor, Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Edenred verpflichtet sich, die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung zu beachten. Hierfür gewährleistet Edenred die nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Datensicherheitsmaßnahmen, insbesondere die folgenden Maßnahmen:

(a) Beschränkung des Zugriffs auf Daten durch berechtigte Personen und Verhinderung, dass gespeicherte Daten oder Daten bei der (elektronischen) Übermittlung von Unbefugten gelesen, verändert oder kopiert werden können;

(b) Überprüfungen, ob, wann und durch wen eine Eingabe oder eine Übermittlung von Daten stattgefunden hat;

(c) Sicherstellung, dass die Daten allein zu Zwecken dieses Vertrags und nur nach den Weisungen des Unternehmens verarbeitet werden;

(d) Schutz der Daten gegen zufälligen Verlust oder Zerstörung.

Zu den Maßnahmen gehören insb. der passwortgeschützte Zugriff auf die Daten gemäß den Vorgaben eines dokumentierten Rollenkonzepts sowie der Einsatz der SSL-Verschlüsselungstechnologie.

Edenred verpflichtet sich, das Datengeheimnis nach Art. 28 (3) Lit. b) zu wahren und nur Personal einzusetzen, welches zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet ist. Edenred wird die Datenverarbeitung durch den betrieblichen Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe der DSGVO überwachen lassen.

Edenred wird das auftraggebende Unternehmen unverzüglich bei offensichtlichen Verstößen gegen diese Ziffer 9 oder gegen datenschutzrechtliche Vorschriften unterrichten. Eine generelle Pflicht von Edenred zur Überprüfung der Weisungen besteht nicht. Edenred wird dem Unternehmen auf Anforderung und auf dessen Kosten jährlich einen Bericht über die Einhaltung der Verpflichtungen dieser Ziffer 9 zukommen lassen.

Edenred ist berechtigt, die Oberthur Technologies Czech Republic s.r.o., Ve Žlábku 1800/77, Horní Pocerice, 19300 Praha, Czech Republic als Subunternehmer zu beauftragen. Oberthur produziert nach Anforderung des Auftraggebers und Beauftragung durch Edenred die Karte und liefert diese aus.

Edenred ist berechtigt, den Herausgeber als Subunternehmer zu beauftragen, und verpflichtet sich, die Vereinbarung mit dem Herausgeber entsprechend dieser Ziffer 9 abzuschließen. Der Herausgeber ist unter entsprechender Einhaltung dieser Ziffer 9 ebenfalls berechtigt, Subunternehmer zu beauftragen. Nach Durchführung des Vertrags kann das Unternehmen von Edenred die Rückgabe der Daten auf seine Kosten oder Löschung der Daten verlangen. Übt das Unternehmen nicht innerhalb von vier Wochen nach Durchführung des Vertrags sein Wahlrecht aus, so ist Edenred berechtigt, die Daten zu löschen.

## **10. GELDWÄSCHEPRÄVENTION**

**10.1** Aufgrund des Geldwäschegesetzes ist Edenred zur Feststellung und Überprüfung der Identität des Unternehmens verpflichtet. Die Überprüfung erfolgt, sofern es sich bei dem Unternehmen nicht um eine natürliche Person handelt, über einen Handelsregister-/Genossenschaftsregister-/Partnerschaftsregister- oder Vereinsregisterauszug, der nicht älter als drei Monate ist.

**10.2** Darüber hinaus hat das Unternehmen Edenred den Vor- und Nachnamen eines jeden Kartennutzers und auf Anfrage, die nur nach billigem Ermessen erfolgen darf, auch weitere Informationen über ihn mitzuteilen (Adresse, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit).

**10.3** Das Unternehmen verpflichtet sich, Edenred auf entsprechende Anforderung von Edenred innerhalb von drei Werktagen alle gesetzlich geforderten Angaben zu machen und die im Rahmen der Identifizierung erlangten Kopien und Unterlagen an Edenred zu übergeben. Die übermittelten Daten und Dokumente werden von Edenred vertraulich behandelt. Das Unternehmen verpflichtet sich zudem, die zur Identifizierung erlangten Kopien und Unterlagen entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht fünf Jahre, gerechnet ab dem Schluss des Kalenderjahrs, in dem die jeweilige Angabe festgestellt worden ist, aufzubewahren. Das Unternehmen verpflichtet sich ferner, entsprechende organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der gesetzlichen Identifizierungs-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten zu gewährleisten. Edenred ist berechtigt, sich nach Anmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs von der Angemessenheit der Maßnahmen zur Einhaltung der organisatorischen Erfordernisse zu überzeugen.

## **11. NUTZUNGSBEDINGUNGEN**

Die Nutzung der Karte richtet sich ausschließlich nach diesen Bedingungen von Edenred in Teil A und den Nutzungsbedingungen Teil B.

## **12. HAFTUNG VON EDENRED**

Edenred haftet – egal aus welchem Rechtsgrund – vollumfänglich im Falle von Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Gleiches gilt bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf vertragstypische vorhersehbare Schäden beschränkt. Zu den wesentlichen Vertragspflichten gehören alle Pflichten, die die Durchführung dieses Vertrags erst ermöglichen und auf deren Erfüllung das Unternehmen deshalb vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen haftet Edenred nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **13. GEWÄHRLEISTUNG**

Das Unternehmen hat Lieferungen nach Erhalt unverzüglich auf Mängel (inklusive Vollständigkeit der Lieferung) zu prüfen. Erkennbare Mängel sind innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt der Karte schriftlich der Edenred mitzuteilen. Trotz sorgfältiger Prüfung nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Ansprüche des Unternehmens wegen Mängeln verjähren nach Ablauf eines Jahres nach Ablieferung der Karte; für Schadensersatzansprüche gilt ausschließlich Ziffer 12.

Hinweis: Die Karte ist mit einem Magnetstreifen und einem Chip ausgestattet, auf denen Daten, die für die Nutzung und Einlösung der Karte erforderlich sind, gespeichert sind. Eine Beschädigung des Magnetstreifens bzw. des Chips kann zum Verlust der darin gespeicherten Daten führen. Auch der Kontakt des Magnetstreifens mit anderen Magnetfeldern, die beispielsweise an Kassen zur Deaktivierung des Diebstahlschutzes oder an Magnetverschlüssen von Taschen und Geldbörsen vorkommen oder durch Mobiltelefone entstehen können, kann zu einem solchen Datenverlust führen. Edenred kann für eine solche Beschädigung der Karte und für Datenverlust, der durch solche Umwelteinwirkungen entsteht, keine Gewährleistung übernehmen.

## **14. GEFAHRENÜBERGANG**

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe an die Transportperson auf das Unternehmen über. Der Gefahrenübergang betrifft die Karte, das auf die Karte geladene Guthaben sowie die sonstigen dem Versand beigelegten Unterlagen, z. B. Mailpacks.

## **15. DAUER UND BEENDIGUNG**

### **15.1 Keine Pflicht zur Aufladung**

Es besteht keine Pflicht für das Unternehmen, einmal aufgeladene Karten erneut aufzuladen. Edenred wird bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Karten bzw. des aufgeladenen Guthabens die in dieser Vereinbarung geregelten Leistungen erbringen, sofern die Vereinbarung nicht durch Kündigung beendet wurde.

### **15.2 Dauer und Beendigung**

**15.2.1** Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

**15.2.2** Das Unternehmen und Edenred können die Vereinbarung jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist im Falle einer Kündigung durch den Unternehmer Edenred gegenüber zu erklären (durch Unterschrift eines Vertretungsberechtigten des Unternehmens und unter Beifügung einer lesbaren Kopie eines Ausweisdokuments des Vertretungsberechtigten des Unternehmens).

**15.2.3** Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### **15.3 Folgen der Kündigung**

**15.3.1** Nach Wirksamwerden der Kündigung hat das Unternehmen die Karten innerhalb einer Frist von 30 Tagen an Edenred zurückzugeben. Das Unternehmen hat die Kartennutzer über die Beendigung des Programms und die Pflicht zur Rückgabe der Karten zu informieren. Das Risiko und die Kosten für verlorengegangene oder nicht rechtzeitig zurückgegebene Karten trägt das Unternehmen.

**15.3.2** Das auf den zurückgegebenen Karten befindliche Restguthaben wird an das Unternehmen ausbezahlt, jeweils abzüglich der Gebühr gemäß Teil A Ziffer 6, sofern die Kündigung vom Unternehmen ausgeht oder eine Kündigung aus wichtigen, vom Unternehmen zu vertretenden Gründen erfolgt.

**15.3.3** Falls sich herausstellt, dass infolge einer Kündigung die Karten mit zusätzlichen Entgelten oder Kosten belastet werden müssen, hat das Unternehmen an Edenred die Beträge zu zahlen, die sich auf eine Kartenverfügung oder Entgelte oder sonstige Belastungen beziehen, die vor oder nach der Beendigung der Vereinbarung wirksam entstanden sind. Edenred wird dem Unternehmen in diesem Fall eine Rechnung zusenden, die das Unternehmen innerhalb von 14 Tagen zu begleichen hat. Falls das Unternehmen die Rechnung nicht innerhalb von 14 Tagen nach deren Erhalt von Edenred bezahlt, behält sich Edenred das Recht vor, alle Schritte zu ergreifen, die zur Erlangung der ausstehenden Forderungen erforderlich sind (z. B. Erhebung von Klagen).

## **16. ÄNDERUNGEN**

Edenred ist berechtigt, Bestimmungen dieser Vereinbarung, die keine Hauptleistungspflichten darstellen und das Vertragsgefüge nicht insgesamt umgestalten, mit einer Frist von sechs Wochen im Voraus zu ändern. Die jeweilige Änderung wird dem Unternehmen unter Zusendung der neuen Bestimmungen schriftlich bekannt gegeben. Wenn das Unternehmen der Geltung der geänderten Bestimmungen innerhalb von sechs Wochen nach Empfang der Bekanntgabe nicht widersprochen hat, gelten die geänderten Bestimmungen als angenommen. Edenred verpflichtet sich, das Unternehmen mit Zusendung der geänderten Bestimmungen ausdrücklich auf die Widerspruchsmöglichkeit und die Bedeutung der Sechswochenfrist hinzuweisen.

Edenred ist berechtigt, jederzeit und ohne Ankündigung die Bestimmungen aus regulatorischen und/oder gesetzlichen Gründen zu ändern. Edenred wird das Unternehmen auch in diesem Fall über die vorgenommenen Änderungen informieren.

## **17. STEUER- UND ARBEITSRECHTLICHE BEHANDLUNG DER KARTEN**

Die Klärung der steuerlichen und arbeitsrechtlichen Behandlung der Karten obliegt dem Unternehmen. Eine Erstattung einer etwaigen steuerlichen Nachbelastung durch Edenred ist ausgeschlossen.

## **18. SCHUTZRECHTE DRITTER**

Werden vom Unternehmen für die Karte oder sonstige Waren z. B. Zeichnungen, Muster oder andere Vorlagen zur Verfügung gestellt, so trifft das Unternehmen die alleinige Prüfungspflicht, ob hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt werden. Führt die Verwendung der Vorlagen des Unternehmens zu einer Verletzung von Schutzrechten (z. B. Marken) Dritter, so verpflichtet sich das Unternehmen, Edenred von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen sowie etwaige Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.

## **19. EINSATZMÖGLICHKEITEN DER KARTEN**

Die Karte kann ausschließlich bei den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwischen Edenred und dem Unternehmen vereinbarten Akzeptanzpartnern eingesetzt werden. Edenred ist nicht zur fortgesetzten Zusammenarbeit mit einem bestimmten Akzeptanzpartner verpflichtet. Scheidet ein bisheriger Akzeptanzpartner aus dem Kooperationssystem aus, so können weder das Unternehmen noch der Kartennutzer hieraus Ansprüche herleiten. Edenred behält sich vor, jederzeit neue Händler aufzunehmen.

## **20. ADRESS- UND BONITÄTSPRÜFUNG**

Wir übermitteln im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die CRIF Bürgel GmbH, Radlkoflerstraße 2, 81373 München.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen

unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der CRIFBÜRGELE dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Die CRIFBÜRGELE verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der CRIFBÜRGELE können dem CRIFBÜRGELE-Informationsblatt entnommen oder online unter [www.crifbuergel.de/de/datenschutz](http://www.crifbuergel.de/de/datenschutz) eingesehen werden.

## **21. ANWENDBARES RECHT**

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Unternehmen und Edenred gemäß diesem Teil A unterliegt dem deutschen Recht.

## **22. SCHRIFTFORM**

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

## **23. GERICHTSSTAND**

Für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zwischen Edenred und dem Unternehmen wird München als ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand vereinbart. Edenred ist auch berechtigt, am Sitz des Unternehmens zu klagen.

## **24. SALVATORISCHE KLAUSEL**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.